

## **Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Stadt Oldenburg in Holstein**

---

### **in der Fassung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 22. Mai 2014**

Unter Bezug auf § 14 des Gesetzes zur Förderung des Mittelstandes (Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz - MFG) hat die Stadtverordnetenversammlung am 28. April 2009 folgende Ausschreibungs- und Vergabeordnung als Dienstanweisung für die Verwaltung beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (2) Diese Dienstanweisung gilt für die Vergabe aller Lieferungen und Leistungen einschließlich der Bauleistungen und freiberuflichen Leistungen (Architekten, Ingenieure und sonstige Sonderfachleute).
- (3) Sie gilt für die Fachbereiche der Verwaltung, die Einrichtungen und Eigenbetriebe der Stadt.

#### **§ 2 Anzuwendende Vorschriften**

- (1) Für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen sind insbesondere folgende Vorschriften zu beachten und anzuwenden:
  - a) die Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die §§ 97 ff. über die Vergabe öffentlicher Aufträge;
  - b) die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) in der jeweils geltenden Fassung;
  - c) das Gesetz zur Förderung des Mittelstandes (Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz - MFG) in der jeweils geltenden Fassung;
  - d) die Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung – SHVgVO) in der jeweils geltenden Fassung;
  - e) die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen VOB, Teile A, B und C in der jeweils geltenden Fassung;
  - f) die Verdingungsordnung für Leistungen VOL, Teile A, B, und C in der jeweils geltenden Fassung;
  - g) die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen VOF in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für Verträge mit Architekten, Ingenieuren und Sonderfachleuten sind darüber hinaus anzuwenden:
  - a) die Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung;
  - b) die Vertragsmuster der Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltung (RB-Bau).

- (3) Für Wettbewerbe sind die Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaues und des Bauwesens (GRW) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 3**

#### **Durchführung von Vergaben**

- (1) Vor Durchführung von Ausschreibungen und Vergaben ist sicherzustellen, dass entsprechende Haushaltsmittel im Haushalt bereitgestellt worden sind. Ist vor der Auftragsvergabe abzusehen, dass der Auftrag zu einer Überschreitung der jeweils zur Bewirtschaftung zugewiesenen Haushaltsmittel führt, ist der Auftrag dem Fachbereich 1 mit einem Vorschlag zur Finanzierung der Haushaltsüberschreitung zur Stellungnahme vorzulegen und die Genehmigung der ggf. erforderlichen über- oder außerplanmäßigen Ausgaben einzuholen.
- (2) Jeder durchgeführte Vergabevorgang ist zu dokumentieren.

### **§ 4**

#### **Ermittlung von Wertgrenzen**

- (1) Soweit diese Ausschreibungs- und Vergabeordnung Wertgrenzen für Lieferungen und Leistungen festlegt, gilt für die Ermittlung dieser Wertgrenzen folgendes:
- a) Bei der Schätzung des Auftragswertes ist von der geschätzten Gesamtvergütung für die vorgesehene Leistung ohne Umsatzsteuer auszugehen.
  - b) Bei Lieferungen und Leistungen, die eine Einheit zu einem Gesamtpreis bilden, gilt der Gesamtpreis.
  - c) Bei wiederkehrenden Lieferungen und Leistungen (Daueraufträgen) gilt:
    - ist der Vertrag zwar auf bestimmte Zeit abgeschlossen, gilt dieser Zeitraum;
    - ist der Vertrag zwar auf bestimmte Zeit abgeschlossen, verlängert sich aber automatisch, falls nicht gekündigt wird, bzw. ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, so ist ein Zeitraum von 5 Jahren maßgebend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften eine andere Berechnungsweise vorsehen.
  - d) Die Wahl der Berechnungsmethode darf nicht die Absicht verfolgen, die Anwendung der Ausschreibungs- und Vergabeordnung zu umgehen. Ein Beschaffungsbedarf für eine bestimmte Menge von Lieferungen oder Leistungen darf nicht in der Absicht aufgeteilt werden, ihn der Anwendung dieser Vorschrift zu entziehen.
- (2) Berechnungsvorschriften nach höherem Recht gehen denen des Abs. 1 vor.

### **§ 5**

#### **Grundsätze der Ausschreibung**

- (1) Für die Ausschreibung und Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sowie für Bauleistungen gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 4 der Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Schleswig-Holsteinische Vergabeordnung – SHVgVO) vom 13. November 2014. Soweit die Wertgrenzen für die zulässige beschränkte Ausschreibung überschritten werden, ist öffentlich auszuschreiben.

- (2) Soweit gem. § 9 der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung SHVgVO abweichende Wertgrenzen zugelassen sind, gelten diese auch für die Vergaben der Stadt Oldenburg in Holstein.

## **§ 6 Öffentliche Ausschreibung**

Wird bei öffentlichen Ausschreibungen vor dem Eröffnungstermin erkennbar, dass die Zahl der Angebote für eine ausreichende Auswahl zu gering sein wird, soll der ausschreibende Fachbereich während der Ausschreibungsfrist leistungsfähige Unternehmen zur Mitbeteiligung auffordern und evtl. die Ausschreibungsunterlagen an diese übersenden.

## **§ 7 Beschränkte Ausschreibung**

- (1) Bei beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb sind, soweit dies möglich ist, mindestens fünf Unternehmen aufzufordern; dabei sollen auch Unternehmen, die ihren Sitz außerhalb des Stadtgebietes haben, berücksichtigt werden. Es ist darauf zu achten, dass in dem Kreis der in Betracht kommenden Unternehmen gewechselt wird.
- (2) Die Ergebnisse früherer Vergaben sind bei der Auswahl der aufzufordernden Unternehmen zu berücksichtigen; insbesondere zur Beurteilung der Qualifikation, termin- und kostengerechter Leistungsfähigkeit und vertraglicher Zuverlässigkeit.

## **§ 8 Freihändige Vergabe – Preisumfrage**

- (1) Wird freihändig vergeben, so ist eine formlose Preisumfrage durch Einholung mehrerer Angebote, mindest jedoch drei, durchzuführen. Die Preisumfrage ist aktenkundig zu machen.
- (2) Von einer Preisumfrage kann in besonderen Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn die Lieferung oder Leistung nach ihrer Eigenart nur von einem bestimmten Unternehmen in geeigneter Weise ausgeführt werden kann, oder wenn eine zusätzliche Leistung oder Lieferung sich von der Hauptleistung oder Lieferung nicht ohne Nachteil trennen lässt, oder wenn bei Material- oder Lebensmittellieferungen von zuverlässigen Firmen besonders günstige Sonderangebote gemacht werden. Die Gründe für die Abweichung sind aktenkundig zu machen.

## **§ 9 Einreichung, Bearbeitung und Behandlung der Angebote**

- (1) Für die Bearbeitung der Angebote gelten je nach Ausschreibungsart die entsprechenden Vergabebestimmungen.
- (2) Alle Angebote sind in fest verschlossenen Umschlägen abzugeben. Sie sind vom Posteingang ungeöffnet der zuständigen Stelle zu übergeben. Die eingehenden Angebote bei beschränkter oder öffentlicher Ausschreibung sind auf dem geschlossenen Umschlag mit Eingangsstempel und einer laufenden Nummer und Handzeichen zu versehen und sodann vom ausschreibenden Fachbereich unter Verschluss zu verwahren.
- (3) Gemäß § 14 Abs. 5 MFG ist in förmlichen Vergabeverfahren bei Bauleistungen vom Bieter die Beifügung einer selbst gefertigten Kopie oder eines zweiten Ausdrucks des An-

gebotes einschließlich aller Nebenangebote (Zweitausfertigung) zu verlangen. Der Runderlass des Innenministeriums vom 20.09.2004 betreffend die „Durchführung von kommunalen Baumaßnahmen“ ist zu beachten.

- (4) Die Eröffnung der Angebote ist unter Beachtung der §§ 22 VOB/A und VOL/A von zwei Personen, davon 1 Bedienstete oder 1 Bediensteter der Stadt, wenn ein Architektur- oder Ingenieurbüro mit der Ausschreibung beauftragt ist, durchzuführen. Über die Eröffnung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die eröffneten Angebote sind mit einer Stanzmaschine oder in sonstiger Weise unverwechselbar zu kennzeichnen. Die verschlossenen Zweitausfertigungen sind bis zur Auftragserteilung unter Verschluss zu halten.

## **§ 10**

### **Entscheidung über den Zuschlag und die Aufhebung von Ausschreibungen**

- (1) Über die Vergabe von Aufträgen entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, soweit nicht durch die Hauptsatzung etwas anderes geregelt ist. Die gesetzlichen Vertretungsrechte sind zu beachten.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist im Rahmen ihrer bzw. seiner Entscheidungskompetenz berechtigt, Entscheidungsbefugnisse auf die Leiterinnen oder Leiter der Fachbereiche der Verwaltung, die Schulleiterinnen und Schulleiter sowie die Leiterinnen oder Leiter der städtischen Einrichtungen zu übertragen.
- (3) Ergeben sich bei Prüfung der Angebote Bedenken gegen das ganze Ausschreibungsergebnis oder begründete Hinweise auf überhöhte Preise, Verdacht auf Preisabsprachen, wesentliche Überschreitung der Kostenanschläge oder voraussichtliche Überschreitung der Haushaltsansätze, entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hinsichtlich der Bedenken und einer möglichen Aufhebung der Ausschreibung. Im Rahmen ihnen übertragenen Entscheidungskompetenzen entscheiden die Leiterinnen oder Leiter der Fachbereiche der Verwaltung, die Schulleiterinnen und Schulleiter sowie die Leiterinnen oder Leiter der städtischen Einrichtungen.
- (4) Nachtragsaufträge bei Bauleistungen, die sich aus geringfügigen Änderungen der Massen oder der Ausführung während der Bauzeit ergeben, können von der Leiterin oder dem Leiter des Fachbereiches nach Maßgabe der Hauptsatzung freihändig vergeben erteilt werden, wenn die Nachtragsaufträge innerhalb des betreffenden Gewerkes 5 % der zunächst festgelegten Auftragssummen nicht überschreiten und diese Mehrkosten durch entsprechende Einsparungen innerhalb dieser Maßnahmen oder aus der im Kostenvoranschlag für Unvorhergesehenes bereitgestellten Summe gedeckt werden können.

## **§ 11**

### **Schriftform für Aufträge**

Die Auftragserteilung hat bis auf kleinere Bestellungen des täglichen Bedarfs bis zu einem Betrag von 1.000,00 € stets schriftlich zu erfolgen. Dabei sind die Vorschriften bei Interessenwiderstreit nach § 29 Abs. 2 GO und § 14 der Hauptsatzung sowie § 64 GO und § 15 der Hauptsatzung sind zu beachten.

## **§ 12 Korruptionsprävention**

Bei der Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie Bauleistungen sind die Vorschriften der Richtlinie „Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung Schleswig-Holstein (Korruptionsrichtlinie Schl.-H.) entsprechend anzuwenden.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Ausschreibungs- und Vergabeordnung vom 28. Mai 2001 sowie der dazu ergangene 1. Nachtrag vom 30. November 2001 außer Kraft.

---

Verordnung veröffentlicht in den Lübecker Nachrichten – Ostholsteiner Teil Nord – am 05. Mai 2009.